

§ 3.

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Subventionen;
- c) Freiwillige Beiträge.

Der Jahresbeitrag beträgt per Mitglied 1 K; der Generalversammlung steht das Recht zu, die Höhe des Jahresbeitrages abzuändern.

§ 4.

Der Gewerbeverein besteht aus Abteilungen. Jede Gemeinde, welche wenigstens 6 Mitglieder zählt, bildet eine solche.

Sind in einer Gemeinde jedoch nicht 6 Mitglieder vorhanden, so haben sich dieselben nach Bestimmung des Ausschusses einer nächstliegenden Abteilung anzuschließen.

Jede Abteilung wählt alle zwei Jahre, vor der Generalversammlung, aus ihrer Mitte einen Abteilungsvorstand und einen Einziesher.

Die Abteilungsverfassungen werden von dem Abteilungsvorstande nach Bedarf einberufen und sind nur beschlußfähig, wenn sämtliche zur Abteilung gehörigen Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden.

§ 5.

Die Generalversammlung, welche jährlich im Monat März abgehalten und mindestens 8 Tage vorher in der Landeszeitung (derzeit Liechtensteiner Volksblatt) öffentlich bekannt gemacht wird

- a) wählt den Vereinsvorstand, den Vorstandstellvertreter, den Kassier und den Schriftführer, welche gemeinsam mit den Abteilungsvorständen den Vereinsauschuß bilden;
- b) wählt eine dreigliedrige Rechnungsprüfungskommission;